

Eingang p. Mail 4.5.09

ua



**FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST**  
parteilospolitisch unabhängige Bürgergemeinschaft

**FWH**

Zu Vorlage: 263/2009/HE/BV

FWG Heist, Große Twiete 16 a, 25492 Heist

Herrn Bürgermeister  
Bernhard Siemonsen  
Hauptstr. 53

25492 Heist

Freie Wählergemeinschaft Heist  
Die Fraktion

Robert Stubbe  
Große Twiete 16 a  
25492 Heist  
Telefon: 0170/3307888  
Mail: [robert.stubbe@vaww.net](mailto:robert.stubbe@vaww.net)

Konto Nr. 10308 Raiffeisenbank Elmersch o.G.  
BLZ 200 691 18

Heist, d. 04.05.2009

Antrag der FWH – Fraktion

Sehr geehrter Herr Siemonsen,

die FWH-Fraktion stellt den Antrag, auf Erweiterung der Gemeindeordnung um den folgenden Nachtrag über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist.

Dies ist der Fraktionsentwurf:

Aufgrund §§ 4, 17 und 18 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. Seite 57), § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes S.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. S.-H. Seite 631) und §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

### Artikel 1

Der folgende § 3 a wird neu eingefügt:

### **Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 2**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder

des Verursachers beseitigen. Die Reinigungspflicht nach § 3 wird hiervon nicht berührt, soweit die Beseitigung der Verunreinigung zumutbar ist.

- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor.

Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Dem- oder Derjenigen zu beseitigen, der oder die das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

- (3) Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

## Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das bitten wir im Gemeinderat zu verabschieden, da die Straßen durch Hundkot immer mehr verschmutzt sind und die Halter sich nicht darum kümmern. Wenn sie angesprochen werden, bekommt man nur zur Antwort, sie zahlen ja Hundesteuer.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Stubbe